

Punktesystem für die Vergabe von gefördertem Wohnraum



Kategorie	Fälle	Punkte
Vorrangpunkte ²	schwängere Frauen	30
	Familie mit Kinder	20
	andere Haushalte mit Kinder	20
	allein stehendes Elternteil mit Kinder	20
	ältere Menschen ab 60 bis 75 Jahre	20
	ältere Menschen ab 75 Jahre	25
	Menschen mit Schwerbehinderung ab GdB 50	20
Wohnung zu klein/groß ³	gesamter Haushalt wohnungslos	120
	Wohnungsgröße angemessen	10
	alleinerziehende*r mit Kind in 1,5 Räumen	30
	1 Wohnraum zu wenig	40
	2 Wohnräume zu wenig	70
	3 Wohnräume zu wenig	100
	ab 4 Wohnräume zu wenig	120
	Teilung Bad/Küche	60
	Wohnung zu groß ⁴	110
Beendigung Mietverhältnis	Beendigung nicht rechtswirksam/ungeklärt	10
	Rechtswirksame Beendigung ⁵	120
Wohnung zu teuer	Mietbelastungsquote ⁶ weniger als 40 %	10
	Mietbelastungsquote 40 % bis weniger als 60 %	50
	Mietbelastungsquote ab 60 %	80
	Androhung/Kürzung der Mietkosten durch das Jobcenter/Amt für Soziale Sicherung ⁷	80
Gesundheitliche Gründe ⁸	Geringfügige Beeinträchtigungen (Grund A) ⁹	20
	Erhebliche Beeinträchtigungen (Grund B) ¹⁰	80
	Lebensbedrohliche Beeinträchtigungen (Grund C) ¹¹	120
	Häusliche Gewalt/Gefährdete Jugendliche	120
Haushaltsgründung	Zusammenzug aus verschiedenen Wohnungen ¹²	60
Trennung ¹³	Trennung bedeutet, dass keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und die eheliche Lebensgemeinschaft erkennbar aufgehoben ist.	10
Studium/Ausbildung	Zwischen Zuzug und Beginn Studium/Ausbildung liegen weniger als 12 Monate	10
Fehlende Mitwirkung	keine/nicht ausreichende Dringlichkeitsunterlagen	10

Punktesystem für die Vergabe von gefördertem Wohnraum



- 1 Sind mehrere Fälle erfüllt, wird nur derjenige mit der höchsten Punktezahl gewertet; eine Addition mehrerer Tatbestände findet **nicht** statt.
- 2 Vorrangpunkte werden zu den Grundpunkten addiert. Die Höhe der Vorrangpunkte ist von der jeweiligen Personengruppe abhängig.
- 3 Im sozialen Wohnungsbau gilt grundsätzlich ein 1 Raum pro Person als angemessen.
- 4 Der Tatbestand ist erfüllt, wenn ein Haushalt von einer zu großen, geförderten Wohnung in eine Kleinere umziehen möchte (z.B. von einer 4-Zimmer-Wohnung in eine 3-Zimmer-Wohnung).
- 5 Der Tatbestand ist erfüllt, wenn eine rechtswirksame Kündigung oder Befristung des Mietvertrags vorliegt oder ein Haushalt sich ohne Rechtsgrundlage in der Wohnung aufhält (z.B. Tod oder Wegzug des/der Hauptmieter*in).
- 6 Die Mietbelastungsquote ist der Anteil vom Einkommen, den ein Haushalt für Miete ausgibt.
- 7 Das Jobcenter (SGB II) oder das Amt für Soziale Sicherung (SGB XII) kann die Kürzung der Mietkosten androhen oder diese kürzen.
- 8 Die gesundheitlichen Gründe oder die Gefährdung sind nachzuweisen. Das Attest für die gesundheitlichen Gründe finden Sie auf unseren Internetseiten. Bitte lassen Sie dieses von einem/-er Arzt/Ärztin ausfüllen. Die Bestätigung über häusliche Gewalt kann z.B. von Justiz- oder Polizeibehörden oder Jugendämtern ausgestellt werden.
- 9 Geringfügige Beeinträchtigung im täglichen Leben (Grund A), die noch keine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringen, sind z.B. Streit mit Vermieter*in; geringfügiger Schimmel; hohe Temperaturen im Sommer/niedrige im Winter.
- 10 Erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen im täglichen Leben (Grund B) sind z.B. Gehbehinderung bei Wohnung ohne Lift; Atemwegserkrankung im Zusammenhang mit starken Schimmelbefall in der Wohnung.
- 11 Eine kritische oder gar lebensbedrohliche Situation (Grund C) ist z.B. erfüllt, wenn Rollstuhlfahrer*innen wegen des fehlenden barrierefreien Zugangs die Wohnung nicht verlassen können; schwere Herzerkrankung und fehlender Lift; Gefahrenlage in der Wohnung/Gebäude hat bereits zu entsprechenden Vorfällen geführt.
- 12 Hat kein Haushaltsmitglied eine eigene Wohnung mit Mietvertrag (z.B. jeder wohnt bei seinen Eltern), werden 60 Grundpunkte vergeben. Hat ein Haushaltsmitglied eine eigene Wohnung mit Mietvertrag, so richtet sich die Dringlichkeit nach dieser Wohnung. Haben mehrere Haushaltsmitglieder eine eigene Wohnung mit Mietvertrag, so richtet sich die Dringlichkeit grundsätzlich nach der größeren Wohnung.
- 13 Der Tatbestand kommt in Betracht, wenn sie verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind und sich getrennt haben.